

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 09.05.2017 Kenntnisnahme Ö

Eva-Maria Meschenmoser/ 28.04.2017

gez. Erste Landesbeamtin/ Datum

Aktualisierung der Unterbringungsstrategie und Pakt für Integration von Flüchtlingen

1. Aktuelle Unterbringungssituation im Landkreis Ravensburg

Aktuell (zum 31.03.2017, sofern kein anderer Stand angegeben ist) befinden sich rund 1900 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung und rund 3000 Personen in der Anschlussunterbringung, d.h. in den Unterkünften der Städte und Gemeinden oder in privaten Wohnungen. Damit wächst die Anzahl der Personen in der Anschlussunterbringung weiter an, während die Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung weiter abnimmt.

1.1 Zugänge in die vorläufige Unterbringung

Die Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asylbewerbern sind weiterhin gering. In den letzten Monaten kamen zwischen ca. 2.000 und 3.000 Personen pro Monat nach Baden-Württemberg. Im April werden es rund 1.500 Personen sein.

Demnach erfolgten nur geringe Zuweisungen an den Landkreis Ravensburg. Im ersten Quartal 2017 wurden 66 Personen in die vorläufige Unterbringung aufgenommen (vgl. Anlage 1, Folien 1 und 2).

Allerdings hat das Innenministerium mit Schreiben vom 08.03.2017 angekündigt, die Zuteilungen in die Landkreise zu erhöhen, u.a. deshalb, weil Kapazitäten in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen abgebaut werden sollen. Somit sollen monatlich zwischen 1.400 und 2.000 Personen an die Landkreise verteilt werden (vgl. Anlage 2). Bei der Quote des Landkreises Ravensburg von 3,22 % entspräche das einer Zu-

teilung zwischen 45 und 64 Personen pro Monat. Aus diesem Grund wurde die Zielkapazität in der vorläufigen Unterbringung zum 31.12.2017 von 700 auf 1.000 Plätze angepasst.

Der Familienanteil der Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung liegt bei 42 %. Betrachtet man ausschließlich die Zugänge in den Landkreis im Jahr 2016, so liegt hier der Anteil der Familien bei 54 %. In 2017 hingegen kamen bisher ausschließlich Einzelpersonen.

Die zugangsstärksten Herkunftsländer in 2016 sind Syrien mit 58 %, Afghanistan mit 20 %, Irak mit 10 % und Iran mit 3 %.

In diesem Jahr hingegen kamen die Personen ganz überwiegend aus Afrika (Eritrea mit 80 % und Gambia mit 14 %). Die Verwaltung geht auch in den nächsten Monaten von verstärkten Zugängen von Personen aus afrikanischen Staaten aus.

(Zum Verhältnis der Herkunftsländer aller Personen in der vorläufigen Unterbringung vgl. Anlage 1, Folie 3. Zu den Anerkennungsquoten vgl. Folie 4.)

1.2 Auszüge aus der vorläufigen Unterbringung

Die Zahl der Auszüge in 2016 aus den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung lag bei 1800. Davon blieben rund 1300 Personen im Landkreis.

Von Januar bis März 2017 erfolgten rund 420 Auszüge, davon 350 innerhalb des Landkreises.

Der Kreistag hat am 16.03.2017 beschlossen (KT-Drs. 0012/2017), im Sinne eines „Moratoriums“ die Personen, die jetzt schon oder in den nächsten Wochen die Voraussetzungen für eine Anschlussunterbringung erfüllen (werden), bis zum 30.06.2017 weiterhin in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung zu belassen. Aktuell sind rund 700 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung, bei denen bereits die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung vorliegen. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich in den nächsten Wochen der Schwerpunkt stark Richtung Anschlussunterbringung verlagern wird.

2. Aktualisierung der Unterbringungsstrategie

Aufgrund der unter Ziffer 1.1 beschriebenen erhöhten Zuweisungszahlen muss die am 16.03.2017 im Kreistag beschlossene Unterbringungsstrategie leicht angepasst werden.

Wesentlicher Bestandteil dieser Strategie war die Reduzierung der Standortgemeinden für die vorläufige Unterbringung auf 9 Kommunen. In Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden schlägt die Verwaltung nun vor, die Anzahl auf 12 zu erhöhen (siehe Karte Anlage 3).

Bei der Auswahl hat die Lage der vorhandenen Unterkünfte eine wesentliche Rolle gespielt. Damit können leerstehende Gebäude für den ursprünglichen Errichtungszweck sinnvoll eingesetzt werden.

Die Reduzierung der Standorte wird im Laufe des Jahres 2017 fließend erfolgen.

3. Anhebung der Nutzungsgebühren in den Gemeinschaftsunterkünften

Die Gebührenordnung des Landratsamtes Ravensburg zur die Höhe der Nutzungsgebühren für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen wurde mit Wirkung ab 01.05.2017 geändert. Verschiedene Helferkreise haben kritisiert, dass die damit erfolgte Änderung der Gebühren von 150 € pro Einzelperson auf 248 € unverhältnismäßig sei.

Die Anhebung hat folgende Hintergründe:

Die geflüchteten Menschen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises wohnen, werden dort im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses untergebracht. Für dieses Nutzungsverhältnis werden Nutzungsgebühren erhoben. Es handelt sich dabei um keine Miete, sondern die Nutzungsgebühren sollen die Kosten für die Gemeinschaftseinrichtung decken. Nach dem Kommunalabgabengesetz ist bei der Erhebung von Gebühren die Kostendeckung zwingend vorgeschrieben (sog. Kostendeckungsprinzip). Es gilt jedoch auch ein Kostenüberschreitungsverbot, das heißt die Gebühren dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten. Aus diesem Grund werden die Nutzungsgebühren genau kalkuliert. Die Kosten eines Wohnheimplatzes (dies kann auch im Mehrbettzimmer sein) wurden auf Basis des Rechnungsergebnisses 2015 ermittelt. Darin enthalten sind alle Kosten, die für einen Wohnheimplatz entstehen (z. B. Unterhaltsaufwendungen, Personalkosten, Objektkosten, Stromkosten usw.).

Bei der Kostenkalkulation wurden die Aufwendungen jeder Kostenart auf alle vorhandenen Wohnheimplätze umgelegt. Die Gebühren werden somit einheitlich für jeden Wohnheimplatz festgelegt, da die Bewohner keinen unmittelbaren Einfluss darauf haben, welcher Unterkunft sie zugewiesen werden (sog. Äquivalenzprinzip).

Die Nutzungsgebühr müssen Personen bezahlen, welche in einer vorläufigen Unterkunft wohnen und eigenes Einkommen haben. Hierbei gibt es jedoch auch Freibeträge, d. h. nicht jeder, der über Einkommen verfügt, muss die GU-Gebühr tatsächlich und in voller Höhe an den Landkreis bezahlen. So wird z. B. bei einem Einkommen in Höhe von 500,00 € keine Nutzungsgebühr fällig und zusätzlich zum Einkommen werden noch anteilige Leistungen in Höhe von 60,34 € bzw. 70,30 € (nach 15monatigem Aufenthalt) nach dem AsylbLG ausbezahlt. Selbst bei einem Einkommen in Höhe von 800,00 € sind nur anteilige GU-Gebühren (hier 127,66 € bzw. 70,30 € pro Monat) zu bezahlen.

Die Gebühren wurden zuletzt 2013 erhöht. Bei Verwaltungsgebühren ist – wie oben erläutert – das Kostendeckungsprinzip gesetzlich vorgeschrieben. Es liegt somit eine gesetzliche Verpflichtung zur Anpassung vor, auf deren Einhaltung im Auftrag des Landes aktuell auch der Rechnungshof achtet. Aufgrund der in den letzten vier Jahren durch die Notwendigkeit der Herstellung und baulichen Ertüchtigung einer großen Zahl von Unterkünften erheblich gestiegenen Kosten der vorläufigen Unterbringung war eine Anpassung der Nutzungsgebühren dringend angezeigt. Auch in anderen Landkreisen sind bereits eine Anpassung der Gebühren und eine damit verbundene Erhöhung erfolgt oder aktuell in Vorbereitung.

4. Pakt für Integration

Zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden wurde mit Unterschrift am 27.04.2017 der sog. Pakt für Integration geschlossen. Für die Jahre 2017 und 2018 werden jeweils 160 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Zum einen wird es eine Integrationskostenpauschale für die Städte und Gemeinden in Höhe von 1.125 € pro Person in der Anschlussunterbringung geben (**Integrationslastenausgleich** im FAG; 90 Mio. €). Weiter werden über verschiedene **Förderprogramme** in 2017 und 2018 jeweils 70 Mio. € bereitgestellt.

Der Integrationslastenausgleich wird für die Personen in der Anschlussunterbringung gewährt, die in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 29.02.2016 nach Baden-Württemberg gekommen sind und sich zu den Stichtagen 15.09.2017 bzw. 15.09.2018 in der Anschlussunterbringung in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde befinden. Ebenso fließt der Ausgleichsbetrag für die diesem Personenkreis zuzurechnenden Familiennachzügler.

Die Integrationsförderprogramme gliedern sich in vier Bereiche:

- Flüchtlinge durch soziale Beratung und Begleitung unterstützen
→ Förderung von Integrationsmanagement
- Junge Flüchtlinge in Schule und auf dem Weg in den Beruf unterstützen
→ Zusatzmittel AVdual-Begleiter/ -innen an beruflichen Schulen
→ Zusatzmittel Schulsozialarbeit
→ Zusatzmittel für Jugendberufshelferinnen und Jugendberufshelfer
- Spracherwerb fördern
→ Mehrbedarf und Weiterentwicklung VwV Deutsch für Flüchtlinge
- Bürgerschaftliche Strukturen und das Ehrenamt unterstützen
→ Zusätzlicher Bedarf und Weiterentwicklung des Landesprogramms „Flüchtlingshilfe durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“

Für den Überblick wird auf die Anlage 4 verwiesen.

4.1 Integrationsmanagement

Das Kernstück der Förderprogramme ist das **Integrationsmanagement im Einzelfall**.

Aus dem Förderprogramm fließen für 2017 und 2018 jährlich 58 Mio. € für die Förderung von sog. Integrationsmanagern. Dies entspricht 1000 Stellen für das Land. Damit ist nach erster Einschätzung für den Landkreis Ravensburg eine Finanzierung in der Größenordnung von ca. 30 Stellen für die Flüchtlingssozialarbeit in der Anschlussunterbringung möglich. Die genaue Fördersumme ist abhängig von der Anzahl der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung zum jeweiligen Stichtag (vgl. Regelung zum Integrationslastenausgleich).

Die Aufgaben eines Integrationsmanagers können unter anderem sein:

- Aufsuchende, niedrigschwellige und kultursensible Beratung;
- Sozialbegleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens und zu Perspektiven in Baden-Württemberg;
- Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere Sprachkenntnissen, Berufe, Geschlecht, Interessen), zum Beispiel zur Vermittlung in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM);
- Information über Integrationsangebote vor Ort und gegebenenfalls Weiterleitung an die Regeldienste;
- Auswertung bzw. Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne in regelmäßigen Gesprächen;
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen;
- gegebenenfalls gezielte Koordination des Einsatzes von Ehrenamtlichen (auf den Einzelfall ausgerichtet);
- Information und Heranführung der Geflüchteten an zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine.

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die Kommunen sowie die Landkreise. Die Landkreise übernehmen die Bündelung der Anträge ihrer kreisangehörigen Kommunen. Ein Antrag muss das Volumen von mindestens einer Vollzeitstelle umfassen. Mehrere Kommunen können auch gemeinsam einen Antrag stellen. Noch steht nicht fest, ab welchem Zeitpunkt ein Antrag gestellt werden kann und ab welchem Zeitpunkt eine Stelle gefördert werden kann.

Die Entscheidungshoheit für das Integrationsmanagement liegt bei den Städten und Gemeinden. Sie entscheiden, ob sie die Aufgaben selbst erledigen, einen freien Träger beauftragen oder ob die Aufgabe vom Landkreis übernommen werden soll. Mit der Regelung zu den Integrationsmanagern wird die soziale Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung nach § 18 Abs.2 Satz 3 FlüAG als freiwillige Leistung definiert.

4.2 Auswirkungen auf die zukünftige soziale Betreuung in der Anschlussunterbringung

Bei der Einrichtung von Integrationsmanagern soll eine enge Abstimmung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stattfinden. Aus Sicht der Verwaltung behält der Landkreis eine koordinierende Funktion und unterstützt die Kommunen beispielsweise bei der Konzeption der Flüchtlingssozialarbeit, der Entwicklung und Fortschreibung von Standards, der fachlichen Qualifizierung, der Bündelung der Anträge oder durch Empfehlungen zum Bildungsabschluss der Flüchtlingssozialarbeit im Rahmen der Standards.

Das Integrationsmanagement tritt an die Stelle der bisher über den Kreishaushalt finanzierten sozialen Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung.

Mit Beschluss vom 07.07.2016 wurde der Personalbestand für die soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung festgesetzt und bis zum 30.06.2017 „eingefroren“ sowie der Betreuungszeitraum für die Dauer von 18 Monaten nach der ersten Unterbringung im Landkreis festgelegt. Mit der Verabschiedung des Haushalts 2017 hat der Kreistag entschieden (vgl. Anlage 2 zu KT-Drs. 0163/2016), dass der Personalbestand für die soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung auf der Grundlage des Bestandes am 30.06.2016 erstmals zum 01.01.2018 angepasst wird.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis sind bereits über den Pakt, insbesondere über das Integrationsmanagement informiert und können jetzt entsprechend planen.

Die Verwaltung wird über die weiteren Entwicklungen in den Kreisgremien berichten und die ggf. notwendigen Entscheidungen herbeiführen.

- Anlage 1 zu 0054_2017 Flüchtlingszahlen
- Anlage 2 zu 0054_2017 Schreiben des IM vom 08.03.2017
- Anlage 3 zu 0054_2017
- Anlage 4 zu 0054_2017 Pakt für Integration